



Art. 1

Rechtsform, Zweck und Sitz

Rechtsform

Unter dem Namen «Kollegium für Qualität in Alters- und Pflegeheimen» besteht ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Ziel und Zweck des Vereins:

- Das Kollegium für Qualität in Alters- und Pflegeheimen, «Kollegium» genannt, ist ein Verein zur Förderung der Qualität in Alters- und Pflegeheimen mittels Umsetzung gemeinsamen Lernens.
- Die Mitglieder erarbeiten gemeinsam Empfehlungen von Qualitätsmerkmalen für ein gutes Alters- und Pflegeheim entsprechend den von den Mitgliedern genutzten Qualitäts-Systemen.
- Austausch betreffend finanzielle Aspekte bei der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung sowie Kostenvergleiche.
- Öffentlichkeitsarbeit, um die Qualität in Alters- und Pflegeheimen bekannt zu machen und zu fördern.

Art. 3

Sitz des Vereins

Der Sitz des Vereins befindet sich am jeweiligen Wohnort des Präsidenten. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Organisation

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 5

Finanzen

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

Art. 6

Der Verein besteht aus:

- Einzelmitgliedern
- Kollektivmitgliedern

Art. 7

Beitritt

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber.

Art. 8

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Austritt. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahre muss jedoch bezahlt werden.
- b) den Ausschluss aus «wichtigen Gründen».

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen. Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

Generalversammlung

Art. 9

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Art. 10

Aufgaben

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Genehmigung der Berichte, der Jahresrechnung und des Voranschlages
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags für Einzel- und Kollektivmitglieder
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.

Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

Art. 11

Einberufung

Die Generalversammlung tritt einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen. Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus.

Der Vorstand kann, falls nötig, ausserordentliche Generalversammlungen einberufen.

Art. 12

Leitung

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 13

Beschlüsse

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 14

Abstimmungen

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Art. 15

Traktanden

Die Traktanden der jährlichen (sprich ordentlichen) Generalversammlung umfasst:

- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung der Traktandenliste
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Jahresbericht des Präsidenten
- Mutationen
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Voranschlags
- Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- Anträge

Art. 16

Anträge

Ein von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Antrag, muss vom Vorstand auf die Traktandenliste der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufgenommen werden.

Art. 17

Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Vorstand

Art. 18

Aufgaben

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 19

Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Sie können zweimal wiedergewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Art. 20

Unterschrift

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Art. 21

Befugnisse

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung übertragen sind.
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen.
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern.
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.
- Der Vorstand ist für Einstellung und Entlassung der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

Revisionsstelle

Art. 22

Aufgaben

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der Generalversammlung gewählten Revisoren bzw. Revisorinnen.

Auflösung

Art. 23

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Besitzt der Verein Aktiven, so werden diese als Kompensation für das Abtreten aller Rechte am Q-Star für die Stiftungsverpflichtung von Dr. Alfred Gebert über das Konto „For the Clinic“ bei der BEKB Interlaken für die Sozialpsychiatrie in Nordthailand überwiesen.

Eigentumsverhältnis Q-Star

Art. 24

Q-Star

Das Kollegium ist alleinige Besitzerin des Q-Stars. Es darf den Q-Star weder in Teilen noch als Ganzes einer Organisation oder Einzelperson abtreten.

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 5. Juni 2019 angenommen.

Im Namen des Vereins

Der Präsident/Die Präsidentin: Peter Bieri